



## **FAQ COVID-19-Verordnung 2 (Stand 17.3.2020, 17.00)**

*Ergänzend zu den Erläuterungen zur Verordnung folgende Antworten:*

### **Gilt ein privates Nachtessen mit Freunden als verbotene Veranstaltung?**

Private Essen fallen nicht unter das Verbot. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Damit leisten Sie einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Bitte beachten Sie bei einem Treffen unbedingt die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten).

### **Dürfen Kinder sich privat mit ihren Freunden zum Spielen treffen?**

Erlaubt sind Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind auch hier soweit als möglich einzuhalten.

### **Fallen Taxiunternehmungen und andere private Fahrdienste auch unter das Verbot?**

Nein, diese dürfen ihren Betrieb aufrechterhalten. Dabei sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) strikt einzuhalten.

### **Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt sind verboten.**

#### **Welche Dienstleistungsbetriebe betrifft das und welche nicht?**

Betroffen sind Dienstleistungserbringer wie Coiffeur- und Massagesalons oder Tattoo- und Kosmetikstudios. Nicht betroffen sind reine Beratungsdienstleistungen. Für diese Betriebe gilt aber, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) einhalten müssen.

Auch erlaubt sind Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen, z. B. Physiotherapie und Osteopathie (*siehe auch Frage und Antwort zu den Gesundheitsfachpersonen*)

### **Was gilt für Läden, welche neben dem Warenangebot für den täglichen Bedarf auch andere Waren anbieten? Müssen die Bereiche abgesperrt werden, welche andere Waren zum Verkauf anbieten?**

In kleinen Läden stehen Waren für den täglichen Bedarf und andere oft nebeneinander im gleichen Regal. Eine «Absperrung» wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren und muss somit nicht erfolgen. Bei grösseren Geschäften mit verschiedenen Abteilungen sind Bereiche, die nur Waren für den nicht täglichen Gebrauch aufweisen, entsprechend abzusperren.

### **Dürfen Bäckereien und Metzgereien auch geöffnet bleiben?**

Ja, diese gelten als Lebensmitteläden und müssen daher nicht geschlossen werden. Bäckereien dürfen jedoch nur über die Theke verkaufen. Ein allfälliger «Café-Teil» mit Bedienung muss geschlossen werden.

### **Werden Gewerbebetriebe von den Verboten erfasst?**

Gewerbebetriebe als solche müssen nicht geschlossen werden, sie können weiterhin ihre Arbeit ausüben. Öffentlich zugängliche Läden solcher Betriebe müssen aber geschlossen werden. Das sind beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien.

### **Was gilt für Baustellen?**

Baustellen sind von den Verboten nicht erfasst und müssen nicht geschlossen werden.

### **Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern, Kliniken und Arztpraxen bleiben natürlich geöffnet. Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht können auch offen bleiben (Art. 6 Abs. 5 Bst. m COVID-19-Verordnung 2). Welche Praxen und Einrichtungen fallen konkret unter diese Ausnahme?**

Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes des Bundes gelten: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath.

Nach kantonalem Recht gelten zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Psychotherapeutin und Psychotherapeut, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM).

Die Gesundheitseinrichtungen sind jedoch dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf sog. Wahleingriffe oder weitere aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe und Behandlungen zu verzichten (vgl. Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2). In jedem Fall gelten jedoch alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar (z.B. ärztlich verordnete Physiotherapie, TCM etc).

### **Hotels sind als Ausnahme vorgesehen und müssen nicht geschlossen werden. Was ist mit Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten? Und werden AirBNB-Angebote von der Ausnahme auch erfasst?**

Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten fallen auch unter die Ausnahmeregelung für Hotels. Bei AirBNB-Angeboten handelt es sich um die temporäre Vermietung von Privatwohnungen; diese unterliegen keiner Einschränkung.